



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 19.11.1999
KOM(1999) 596 endgültig

**BERICHT DER KOMMISSION
AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**Zwischenbericht gemäß
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 94/62/EG
über Verpackungen und Verpackungsabfälle**

INHALT

I.	Einleitung.....	3
II.	Mengenmäßige Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für die Verwertung und stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen	7
III.	Von den Mitgliedstaaten erfüllte Ziele der Verwertung, stofflichen Verwertung und Wiederverwendung.....	14
IV.	Auswertung der Zahlen.....	21

I. EINLEITUNG

Der rechtliche Hintergrund

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 94/62/EG des Rates¹ über Verpackungen und Verpackungsabfälle *prüfen das Europäische Parlament und der Rat anhand eines Zwischenberichts der Kommission und vier Jahre nach dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Zeitpunkt anhand eines Schlußberichts die Erfahrungen, die in den Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 genannten Zielvorgaben gesammelt wurden, sowie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und der Evaluierungstechniken, wie beispielsweise der Ökobilanzen.*

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a sollen bis zum 30. Juni 2001 50 bis 65 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle verwertet werden. Als Verwertung gelten sowohl die stoffliche Verwertung (einschließlich der biologischen Verwertung) als auch die Verbrennung mit energetischer Verwertung. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b sieht vor, daß innerhalb der gleichen Frist 25 bis 45 Gewichtsprozent des gesamten Verpackungsmaterials, das in Verpackungsabfällen enthalten ist, und mindestens 15 Gewichtsprozent jedes einzelnen Verpackungsmaterials stofflich verwertet werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird die Verwendung von Materialien aus stofflich verwerteten Verpackungsabfällen bei der Herstellung von Verpackungen und sonstigen Produkten unterstützt.

Nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 5 der Richtlinie 94/62/EG können *Griechenland, Irland und Portugal aufgrund ihrer besonderen Situation, d. h. der großen Zahl kleiner Inseln bzw. der ausgedehnten ländlichen Gebiete und Berggebiete in ihren Ländern sowie des derzeit geringen Verpackungsmaterialverbrauchs beschließen,*

- bis zum 30. Juni 2001 Zielvorgaben erfüllen, die niedriger als die in Artikel 6 Absatz 1 genannten sind, jedoch für die Verwertung mindestens bei 25 Gewichtsprozenten liegen;
- zugleich für die Erreichung der Zielvorgaben nach Artikel 6 Absatz 1 eine um vier Jahre längere Frist in Anspruch nehmen (bis zum 31. Dezember 2005).

Die Ausnahmen für Griechenland, Irland und Portugal beschränken sich auf die Zielvorgaben in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b.

Die Prüfung durch das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a erfolgt auf der Grundlage

- eines Zwischenberichts der Kommission und
- eines Schlußberichts (bis zum 30. Juni 2005).

Die Kommission ist bei der Erstellung des Zwischenberichts an keine spezielle Frist gebunden.

Die Mitgliedstaaten, die Programme aufgestellt haben oder aufstellen werden, welche über die Zielvorgaben in Absatz 1 Buchstaben a und b hinausgehen, und die zu diesem Zweck

¹ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S.10.

angemessene Kapazitäten zur Verwertung - einschließlich der stofflichen Verwertung - bereitstellen, dürfen gemäß Artikel 6 Absatz 6 diese Ziele im Interesse eines hohen Umweltschutzniveaus weiterverfolgen, sofern diese Maßnahmen keine Verzerrungen des Binnenmarktes bewirken und andere Mitgliedstaaten nicht daran hindern, der Richtlinie nachzukommen. Österreich, Belgien und die Niederlande haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und die Kommission hat bisher die von Österreich² und Belgien³ notifizierte Maßnahmen bestätigt.

Um überprüfen zu können, ob die Ziele der Richtlinie erreicht wurden, schreibt Artikel 12 der Richtlinie 94/62/EG die Einrichtung von Datenbanken über Verpackungen und Verpackungsabfälle vor, die den durch die Entscheidung 97/138/EG⁴ der Kommission vom 3. Februar 1997 zur Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Formaten entsprechen. Das erste Datenpaket für das Kalenderjahr 1997 war der Kommission bis zum 30. Juni 1999 vorzulegen. Es muß Angaben zur Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen sowie Angaben zu den wiederverwendeten (freiwillige Angaben), stofflich verwerteten, verwerteten und beseitigten (ebenfalls freiwillige Angaben) Verpackungen enthalten. Gemäß Artikel 7 der Entscheidung 97/138/EG der Kommission dienen diese Angaben zu Informationszwecken und liefern die Grundlage für künftige Entscheidungen.

Artikel 17 der Richtlinie 94/62/EG legt fest, daß die Mitgliedstaaten über ihre Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie Bericht erstatten. Gemäß der Richtlinie 91/692/EWG⁵ des Rates zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien wurde am 27. Mai 1997 ein Fragebogen angenommen, der für die Erstellung dieser Berichte zu verwenden ist (Entscheidung 97/622/EG⁶ der Kommission über Fragebögen zu den Berichten der Mitgliedstaaten über die Durchführung bestimmter Richtlinien auf dem Abfallsektor [Durchführung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates]).

Mit diesem Fragebogen unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Anwendung der Artikel 4 (Abfallvermeidung), 6 (Verwertung und stoffliche Verwertung), 7 (Rücknahme-, Sammel- und Verwertungssysteme), 9 (Grundlegende Anforderungen), 11 (Schwermetalle), 12 (Informationssysteme), 13 (Unterrichtung der Verpackungsbenutzer), 14 (Entsorgungspläne), 15 (Marktwirtschaftliche Instrumente) und 16 (Notifizierung).

Obwohl eine rechtlich verbindliche Berichtspflicht erst für den Zeitraum 1998-2000 besteht, forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, soweit möglich bereits früher Angaben zur Umsetzung der Richtlinie zu machen. Dänemark und der flämische Teil Belgiens legten daraufhin Berichte vor, die auch in diesen Zwischenbericht eingingen.

² ABl. L 14 vom 19.1.1999, S. 24.

³ ABl. L 257 vom 2.10.1999, S. 20.

⁴ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 22.

⁵ ABl. L. 377 vom 31.12.1991, S. 48.

⁶ ABl. L. 256 vom 19.9.1997, S. 13.

Umfang des Zwischenberichts, Datenquellen und Struktur

Dieser Bericht trägt in seinem Umfang der Notwendigkeit Rechnung, dem Rat und dem Europäischen Parlament angemessene Informationen für eine Überprüfung der in den Mitgliedstaaten gesammelten praktischen Erfahrungen sowie wissenschaftliche Forschungsergebnisse und Angaben zu Evaluierungstechniken wie Ökobilanzen zu bereitzustellen. Da keine Informationen zu den beiden letztgenannten Punkten vorliegen, konzentriert sich dieser Zwischenbericht vor allem auf die praktischen Erfahrungen, die bei der Verwirklichung der Zielvorgaben gesammelt wurden.

Zu den zahlreichen Aspekten dieses Themas gehören unter anderem die von den Mitgliedstaaten festgesetzten quantitativen Zielvorgaben und die im Hinblick darauf geschaffenen organisatorischen, gesetzgeberischen und administrativen Rahmenbedingungen.

Ausführliche Angaben zu den praktischen Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der zur Erreichung der Zielvorgaben geschaffenen Infrastruktur, liegen noch nicht für alle Mitgliedstaaten vor. Hier ist zu berücksichtigen, daß es bei der Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht insgesamt Verzögerungen gab und Schlußfolgerungen in bezug auf die gesammelten Erfahrungen daher nicht immer möglich sind. Die verspätete Umsetzung der Richtlinie ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß äußerst komplexe Fragen geregelt werden müssen; insbesondere haben die betroffenen Interessengruppen oft widerstreitende Interessen, was es für den nationalen Gesetzgeber oft schwierig macht, die Umsetzungsmaßnahmen innerhalb des von der Richtlinie vorgesehenen Zeitrahmens zu verabschieden.

Angaben liegen sowohl zu den von den Mitgliedstaaten festgesetzten Zielvorgaben als auch zu den erzielten Raten bei der Verwertung und stofflichen Verwertung vor. Daher erfaßt dieser Zwischenbericht vor allem die verfügbaren Informationen in bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 94/62/EG. Er enthält jedoch auch nützliche Zusatzinformationen, beispielsweise über die Wiederverwendung von Verpackungen oder über die bisherige Anwendung des Artikels 6 Absatz 6, der die Inanspruchnahme längerer Fristen zur Erreichung der Zielvorgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben a und b vorsieht.

Bei der Zusammenstellung der verfügbaren Daten stützte sich die Kommission sowohl auf die von einigen Mitgliedstaaten offiziell übermittelten Daten als auch auf andere Quellen wie Daten, die von den Wirtschaftsbeteiligten veröffentlicht wurden, Studien, die im Auftrag von Wirtschaftsverbänden durchgeführt wurden, und Daten, die auf Konferenzen zur Richtlinie 94/62/EG vorgelegt wurden. Die Kommission nutzte insbesondere Daten der Studien "Eco-balances for policy-making in the domain of packaging and packaging waste" (RDC and Coopers and Lybrand, Mai 1997) und "Management systems for packaging waste" (Pricewaterhouse Coopers, 1998, im Auftrag von ERRA).

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind die aktuellsten Daten, die der Kommission vorliegen. Bei einigen Statistiken für die stoffliche Verwertung ist zu beachten, daß in bestimmten Ländern "Wiederverwendung und stoffliche Verwertung" als ein einziges Konzept betrachtet werden und die entsprechenden Zahlenangaben auf dieser Grundlage ermittelt wurden. Das Gesamtbild erscheint jedoch durchaus realitätsnah. Es läßt einige deutliche Rückschlüsse insbesondere darauf zu, inwieweit die für den ersten Fünfjahreszeitraum (1996-2001) festgelegten Zielvorgaben erreichbar sind. Diese Angaben sind auch im Hinblick auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c enthaltende Verpflichtung zur "erheblichen Erhöhung" der Zielvorgaben von Nutzen.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind zum Teil aus Arbeitsunterlagen entnommen, zu denen die Mitgliedstaaten über den Ausschuß nach Artikel 21 der Richtlinie 94/62/EG konsultiert wurden und zu denen sie Stellung nehmen konnten, um Fehler zu korrigieren und eventuelle Lücken zu schließen. Da die betroffenen Mitgliedstaaten nicht reagiert haben, betrachtet die Kommission die in diesem Bericht enthaltenen Zahlenangaben als realistisch und für diesen Zwischenbericht zulässig.

In dem in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 94/62/EG genannten Schlußbericht, der bis zum Jahr 2005 vorzulegen ist, werden jedoch nur offizielle Daten berücksichtigt, die den vorgeschriebenen Anforderungen für die Berichterstattung entsprechen.

II. MENGENMÄSSIGE ZIELVORGABEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE VERWERTUNG UND STOFFLICHE VERWERTUNG VON VERPACKUNGSABFÄLLEN

Die Mitgliedstaaten können eigene Ziele, Maßnahmen und Fristen festlegen, die durchaus detaillierter sein können, solange sie mit der Richtlinie vereinbar sind. Dies erklärt die starken länderspezifischen Abweichungen zwischen den unten genannten Zielvorgaben.

In Österreich müssen die Marktteilnehmer (Hersteller, Importeure, Abfüller und Vertreiber), die sich an einem staatlich genehmigten System für die Sammlung und stoffliche Verwertung beteiligen, eine Verwertungsquote von 25 % erzielen, wobei für jedes einzelne Verpackungsmaterial eine Quote von mindestens 15 % vorgegeben ist. Dieses Ziel muß seit 1997 in jedem Kalenderjahr erreicht werden. Marktteilnehmer, die sich nicht an einem genehmigten System beteiligen, müssen jedes Kalenderjahr folgende Verwertungsziele (gemessen am Gewicht) erfüllen:

Papier, Karton, Pappe, Wellpappe	90 %
Glas	93 %
Keramik	95 %
Metalle	95 %
Kunststoffe	40 %
Verbundstoffe (für Getränke)	40 %
Sonstige Verbundstoffe	15 %

Jeder Marktteilnehmer muß 90 % der von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien einsammeln bzw. zurücknehmen. Wenn er weniger als 90 %, aber mehr als 50 % der von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien einsammelt bzw. zurücknimmt, muß er sich für die fehlende Menge bis zu 90 % an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem beteiligen und die entsprechenden Ziele erfüllen. Wenn er weniger als 50 % der von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien einsammelt bzw. zurücknimmt, muß er sich für die fehlende Menge zu 100 % an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem beteiligen und die entsprechenden Verwertungsziele erfüllen.

Bei Getränkeverpackungen müssen vom gesamten auf dem Inlandsmarkt verkauften Abfüllvolumen folgende Quoten durch Wiederauffüllen, eine umweltgerechte stoffliche Verwertung oder eine energetische Verwertung erfüllt werden:

	1993	1994	1997	2000
Mineralwasser, Tafelwasser, Sodawasser	90	92	92	96
Bier	90	91	92	94
Alkoholfreie Erfrischungsgetränke (wie Limonaden), einschließlich alkoholfreier Hopfen- und Malzgetränke	80	80	80	83
Fruchtsäfte, Fruchtsaftgetränke, Nektare	40	45	60	80
Milch und flüssige Milchprodukte	25	40	60	80
Wein	60	65	80	80
Schaumweinartige Getränke und Spirituosen	60	65	70	80

Ferner dürfen in Abfallbehandlungsanlagen ohne stoffliche oder thermische Verwertung (Deponien, Verbrennung ohne energetische Verwertung) nur folgende Mengen von Rückständen anderer Verpackungsabfälle (außer Getränkeverpackungen) behandelt werden.

Jahr	1994	1998	2001
Glas	70 000 t	54 000 t	38 000 t
Kunststoffe	160.000 t	90 000 t	60 000 t
Papier, Karton, Pappe, Wellpappe	209 000 t	140 000 t	99 000 t
Metalle	55 000 t	36 000 t	17 000 t
Verbundstoffe	81 000 t	50 000 t	30 000 t

Aufgrund dieser Ziele hat Österreich das in der Richtlinie 94/62/EG festgelegte Höchstziel für die stoffliche Verwertung mehr als erfüllt und deshalb Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie in Anspruch genommen. Am 22. Dezember 1998 wurde eine Entscheidung der Kommission verabschiedet (42/1999/EG), in der die von Österreich gemäß diesem Artikel mitgeteilten Maßnahmen bestätigt wurden.

In Belgien wurden in einer interregionalen Kooperationsvereinbarung die nachstehend genannten Ziele festgelegt. Der föderale Staat ist für die Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG lediglich im Hinblick auf produktbezogene Fragen (z.B. Artikel 9 und Anhang II) zuständig. Die Festlegung von Zielen für die Verwertung und stoffliche Verwertung von Verpackungsmaterial gemäß Artikel 6 der Richtlinie 94/62/EG fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Regionen. Um eine einheitliche und kohärente Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 94/62/EG, insbesondere ihres Artikels 6, sicherzustellen, haben es die drei belgischen Regionen für nötig erachtet, ein Kooperationsabkommen über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfall zu schließen. Dieses Abkommen ist rechtsverbindlich und dient als Umsetzungsmaßnahme gemäß Artikel 6 der Richtlinie 94/62/EG.

Jahr	1996	1997	1998	1999
Stoffliche Verwertung	35 %	40 %	45 %	50 %
Verwertung	50 %	60 %	70 %	80 %

Bis zum 1. Januar 1998 sollte für jedes Verpackungsmaterial eine Verwertungsquote von 15 % erreicht werden.

Belgien hat am 13. Juli 1996 gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie Maßnahmen mitgeteilt, die über die Zielvorgaben der Richtlinie 94/62/EG hinausgehen.

In Dänemark wurden in einem neuen Konsultationspapier über die Abfallstrategie folgende Ziele für die Wiederverwendung bzw. stoffliche Verwertung festgelegt, die bis zum Jahr 2001 zu erfüllen sind.

Papier und Karton	55 %
Glas	65 %
Kunststoffe	15 %

Dem nationalen Abfallplan "Affald" 21 (1998-2004) zufolge sollen 45 % der Verpackungsabfälle bis zum Jahr 2001 stofflich verwertet werden; insgesamt gesehen wird von einer Verwertung von mehr als 80 % ausgegangen.

Finnland hat sich ein kombiniertes Ziel für die Wiederverwendung und die Verwertung gesetzt; dieses beträgt 82 % und soll zum 30. Juni 2001 erreicht werden. Ferner sollen bis zum gleichen Stichtag folgende kombinierten Ziele für die Verwertung und die stoffliche Verwertung erfüllt werden:

	Stoffliche Verwertung	Verwertung
Papier und Karton	53 %	75 %
Glas	48 %	
Metalle	25 %	
Kunststoffe	15 %	45 %
INSGESAMT	42 %	61 %

In **Frankreich** sollen die Zielvorgaben der Richtlinie bis zum 30. Juni 2001 erreicht werden.

Ferner hat Eco-Emballages⁷ für die Verwertung von Verpackungsabfällen aus den Haushalten eine Zielvorgabe von 75 % gemacht, die bis zum Jahr 2003 erfüllt werden soll; diese Quote soll bei keinem Material unter 60 % liegen. **Deutschland** hat sich bis zum 30. Juni 2001 folgende Ziele gesetzt: Verwertung 65 %, stoffliche Verwertung 45 %.

Für einzelne Materialien sollen waren bis zum 1. Januar 1999 folgende Ziele zu erfüllen:

Glas	75 %
Weißblech	70 %
Aluminium	60 %
Papier/ Karton	70 %
Verbundstoffe	60 %
Kunststoffe	36 % (mechanische Verwertung)

Bei zur gleichen Frist sollen 60 % der Kunststoffe verwertet werden.

⁷ Eco-Emballages - Französische Organisation, die für die Sammlung und stoffliche Verwertung von Verpackungen sowie für Finanzierungsfragen zuständig ist.

Griechenland plant, die Zielvorgaben der Richtlinie im Einklang mit seinem Recht nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie zu erfüllen.

Irland hat im Einklang mit seinem Recht nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie folgende Ziele gesetzt, die bis zum 30. Juni 2001 zu erfüllen sind:

Papier	31 %
Glas	45 %
Kunststoffe	10 %
Aluminium	25 %
Stahl	5 %
Metalle	10 %
INSGESAM T	27 %

Italien hat sich in seinen Rechtsvorschriften über Verpackungsabfälle an die Zielvorgaben der Richtlinie gehalten (stoffliche Verwertung: 25 - 45 % - mit mindestens 15 % pro Verpackungsmaterial; Verwertung: 50 - 65 %); diese Werte sollen bis zum März 2002 erreicht werden. Das im Rahmen dieser Rechtsvorschriften erstellte allgemeine Programm für die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen enthält Zielvorgaben für das Jahr 2001; diese betragen für die Verwertung 49 % und für die stoffliche Verwertung 42 %. Allerdings scheint es sich hierbei nicht um verbindliche Vorgaben zu handeln.

Für die einzelnen Verpackungsmaterialien wurden folgende Quoten für die Verwertung und die stoffliche Verwertung angesetzt:

Material	Stoffliche Verwertung 2001	Stoffliche Verwertung 2001	Stoffliche Verwertung 2002	Stoffliche Verwertung 2002
Stahl	38 %	38 %	51 %	51 %
Aluminium	35 %	35 %	51 %	51 %
Papier	45 %	50 %	46 %	52 %
Holz	58 %	63 %	61 %	66 %
Kunststoffe	17 %	37 %	21 %	50 %
Glas	48 %	48 %	53 %	53 %
Insgesamt	42 %	49 %	46 %	55 %

Luxemburg hat sich für die stoffliche Verwertung ein Ziel von 45 % (mit einer Mindestquote von 15 % pro Verpackungsmaterial) und für die Verwertung ein Ziel von 55 % gesetzt. Beide Vorgaben sollen bis zum 30. Juni 2001 erfüllt werden.

In den **Niederlanden** wurden die Höchstziele der Richtlinie 94/62/EG für die stoffliche Verwertung (45 % mit mindestens 15 % pro Verpackungsmaterial) und die Verwertung (65 %) in einem Erlass umgesetzt; diese Ziele waren ab August 1998 zu erfüllen. In einer "Verpackungsvereinbarung" wurden ein Gesamtziel für die stoffliche Verwertung (65 % bis zum 30. Juni 2001) und folgende Einzelziele festgelegt:

Glas	90 %
Papier/ Karton	85 %
Metalle	80 %
Kunststoffe	27 %
Holz	15 %

Ferner wurde ein Ziel für die chemische Verwertung von Kunststoffen (9 %) festgelegt. Im Vergleich zu 1986 sollen 10 % weniger Verpackungsabfälle erzeugt werden.

Portugal plant, die Zielvorgaben der Richtlinie im Einklang mit seinem Recht nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie zu erfüllen.

Spanien hat sich eine Zielvorgabe gemäß der Richtlinie gesetzt. Zudem soll bis zum April 2000 bei der stofflichen Verwertung eine Quote von 15 % erreicht werden, mit einem Minimum von 10 % pro Verpackungsmaterial. Die Erzeugung von Verpackungsabfällen soll um 10 % verringert werden.

In **Schweden** waren bis zum 1. Januar 1997 folgende Ziele für die Wiederverwendung und stoffliche Verwertung zu erfüllen:

Wiederverwendung und stoffliche Verwertung (außer biologische Behandlung)

Aluminium (Getränkebehälter)	90 %
Aluminium (außer Getränkebehältern)	50 %
Stahl	50 %
PET (Getränkebehälter)	90 %
Kunststoffe (außer PET-Getränkebehältern)	30 %
Papier/ Pappe außer Wellpappe	30 %
Wellpappe	65 %
Rückgabe in Schweden abgefüllter Glasflaschen für Wein und Spirituosen	90 % (Wiederverwendung)
Rückgabe in Schweden abgefüllter Glasflaschen für Bier und Erfrischungsgetränke	95 % (Wiederverwendung)
Glas	70 %

Bis zum 30. Juni 2001 sind in Schweden folgende Zielvorgaben einzuhalten:

	Stoffliche Verwertun g	Verwertun g
Aluminium (Getränkebehälter)	90 %	
Aluminium (außer Getränkebehältern)	70 %	
Stahl	70 %	
PET (Getränkebehälter)	90 %	
Kunststoffe (außer PET-Getränkebehältern)	30 %	70 %
Papier/ Pappe außer Wellpappe	40 %	70 %
Wellpappe	65 %	
Glas	70 %	
Holz	15 %	70 %
Sonstige Verpackungsmaterialien (in % pro Verpackungsmaterial)	15 %	30 %

Im **Vereinigten Königreich** gelten folgende Ziele:

Jahr	1999	2000	2001
Stoffliche Verwertung pro Verpackungsmaterial	10 %	13 %	16 %
Verwertung	43 %	43 %	52 %

Tabelle II.1: Von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2001 festgelegte Ziele [in %]

	Verwertung	Stoffliche Verwertung	Stoffliche Verwertung pro Verpackungsmaterial	Ziele für die stoffliche Verwertung					
				Papier und Karton	Aluminium	Stahl	Glas	Kunststoffe	Verbundstoffe (für Getränke)
Ziele der Richtlinie (2)	50-65 (25)	25-45	15	15	15	15	15	15	15
Österreich (3)1997		25	15						
Österreich (4)1997				90	95	95	93	40	40
Belgien (1999)	80	50	15 (1998)						
Dänemark				55	15	15	65	15	
Finnland	82 (Wiederverwendung und Verwertung)			53 (Verwertung 75)	25	25	48	15 (Verwertung 45)	
Frankreich	50-65	25-45	15						
Deutschland	65	45		70	60	70	75	36 (Verwertung 60)	60
Griechenland	50-65 (2005)	25-45 (2005)	15 (2005)						
Irland	50-65 (2005)	25-45 (2005)	15 (2005)	31 (2001)	25 (2001)	5 (2001)	45 (2001)	10 (2001)	
Italien	50-65 (2002)	25-45 (2002)	15 (2002)	45 (Verwertung 50)	35	38	48	17 (Verwertung 37)	
Luxemburg	55	45	15						
Niederlande	65 (1998)	45 (1998)	15 (1998)	85 (2001)	80 (2001)	80 (2001)	90 (2001)	27 (2001)	
Portugal	25 (2001) 50 (2005)	25 (2005)	15 (2005)						
Spanien	50-65	25-45 (15 bis 4/2000)	15 (10 bis 4/2000)						
Schweden				40 (Papier, 70 Verwertung) 65 (Karton)	90 (Getränke) 70 (sonstige)	70	70	30 (70 Verwertung)	15 (30 Verwertung)
Vereinigtes Königreich	52		16						

(1) Die Verwertung umfaßt die stoffliche Verwertung, aber nicht die Wiederverwendung (außer in Finnland, wo ein kombiniertes Ziel für Verwertung und Wiederverwendung festgelegt wurde).

(2) Griechenland, Irland und Portugal können niedrigere Ziele festsetzen, müssen aber eine Verwertungsquote von mindestens 25 % erreichen und die übrigen Werte bis zum 1. Januar 2006 erfüllen.

(3) Marktteilnehmer, die sich an einem genehmigten System beteiligen

(4) Sonstige Marktteilnehmer

III. VON DEN MITGLIEDSTAATEN ERFÜLLTE ZIELE DER VERWERTUNG, STOFFLICHEN VERWERTUNG UND WIEDERVERWENDUNG

Die Angaben der Tabelle III.1 stammen aus den Berichten über Verpackungen und Verpackungsabfälle des Jahres 1997, die gemäß der Entscheidung 97/138/EG der Kommission vorgelegt wurden. Daten über die Bevölkerung wurden Eurostat-Quellen entnommen.

	Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen (in Kilotonnen)	Menge in kg/Einw./Jahr	Menge der Verpackungen in %					
			Papier und Karton	Metalle		Glas	Kunststoffe	Verbundstoffe/Holz/Textilien
				Stahl	Al			
Österreich	1269	159	52	7		20	14	2 / 4 /
Belgien								
Dänemark	971	187	48	6		21	19	- / 6 / 0.4
Finnland	418	84	58	8		12	22	
Frankreich	11069	191	35	6		30	14	- / 15 / -
Deutschland	13731	168	40	7.5	8.1 0.6	27	11	- / 14 / 0.1
Griechenland								
Irland								
Italien								
Luxemburg								
Niederlande	2745	178	53	8		17	22	
Portugal								
Spanien								
Schweden	923	105	57	8		19	16	
Vereinigtes Königreich	7755	133	39	10		23	17	/ 10 / 0.2

Tabelle III.1: Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen (Aufschlüsselung nach Verpackungsmaterialien und nach Mitgliedstaaten)

Die in Tabelle III.2 enthaltenen Daten wurden in unterschiedlichen Jahren gesammelt und ermöglichen deshalb nur einen allgemeinen Vergleich. Etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten haben ihre Berichte über Verpackungen und Verpackungsabfälle gemäß Artikel 12 der Richtlinie 94/62/EG und der Entscheidung 97/138/EG der Kommission vorgelegt.

Detailliertere Informationen darüber, welche Ziele der Verwertung und stofflichen Verwertung erreicht wurden (einschließlich Daten und Quellen), können den Tabellen III.3, 4 und 5 (kommunaler und nichtkommunaler Abfall) entnommen werden.

	Verwertung	Stoffliche Verwertung	Ziele für die stoffliche Verwertung der Verpackungsmaterialien					
			Papier und Karton	Metalle		Glas	Kunststoffe	Verbundstoffe/Holz/Textilien
				Stahl	Al			
Ziele der Richtlinie (1)	50-65 (25)	25-45	15	15		15	15	15 / 15 / 15
Österreich	66	61	75	34		77	20	29 / 14 / -
Belgien	70	62				75		
Dänemark	83	37	47	4		61	6	- / 0 / 0
Finnland	54	42	57	8		48	10	
Frankreich	50	35	40	44		41	5	- / 42 / -
Deutschland	65	63	59	82	82	72	75	45
Griechenland	25	25	48	17	35	26	5	
Irland	18	18	19	2	20	38	4	
Italien	35	32	37	7	12	36	10	
Luxemburg		33	27	5		59	2	
Niederlande	78	55	65	72	67	15	75	12
Portugal	15	3			17	44		
Spanien				17	20	37		
Schweden	65	58	66	45		76	14	
Vereinigtes Königreich	34	30	53	26	26	24	25	7

(1) Griechenland, Irland und Portugal können niedrigere Ziele festsetzen, müssen aber eine Verwertungsquote von mindestens 25 % erreichen und die übrigen Werte bis zum 1. Januar 2006 erfüllen.

Tabelle III.2: Von den Mitgliedstaaten **erreichte Ziele** [in %]

Tabelle III.3: Stoffliche Verwertung [in %]

	INSGES AMT	Kommunal er Abfall	Nichtkommuna ler Abfall	Jahr
Österreich	(61)*	58	40	1997
Belgien	62	61	63	1997/98
Dänemark	(37)*			1997
Finnland	(42)*			1997
Frankreich	(35)*	29		1997
Deutschland	(63)*	86		1997
Griechenland	25			1996
Irland	18	6	26	1995
Italien	32			1998
Luxemburg	33	33		1995/96
Niederlande	(55)*	41	61	1997
Portugal	3			1998
Spanien		21		1997
Schweden	(58)*			1997
Vereinigtes Königreich	(30)*	13	37	1997

Quelle: “Management systems for packaging waste” Pricewaterhouse Coopers 1998
für ERRA (European Recovery and Recycling Association)

außer

Italien: Programma generale di prevenzione e gestione dei rifiuti di imballaggio-
CONAI – 1999.

und den mit einem Sternchen versehenen Angaben für:

A, D, DK, FIN, FR, NL, SW, UK: gemäß der Entscheidung 97/138/EG der Kommission
vorgelegte Berichte über Verpackungen und Verpackungs-
abfälle für das Jahr 1997

Tabelle III.4: Verwertung [in %]

	INSGES AMT	Kommunal er Abfall	Nichtkommuna ler Abfall	Jahr
Österreich	(66)*	67	40	1997
Belgien	70	77	65	(1997/98)
Dänemark	(83)*			1997
Finnland	(54)*			1997
Frankreich	(50)*	45		1997
Deutschland	(65)*	92		1997
Griechenland	25			(1996)
Irland	18	6	26	(1995)
Italien	35			(1998)
Luxemburg		33		(1995/96)
Niederlande	(78)*	71	73	(97)* 1996
Portugal	15			1998
Spanien		31		
Schweden	(65)*			1997
Vereinigtes Königreich	(34)*	23	38	1997

Quelle: “Management systems for packaging waste” Pricewaterhouse Coopers 1998 für ERRA (European Recovery and Recycling Association)

außer:

Italien: Programma generale di prevenzione e gestione dei rifiuti di imballaggio-CONAI – 1999.

und den mit einem Sternchen versehenen Angaben für:

A, D, DK, FIN, FR, NL, SW, UK: gemäß der Entscheidung 97/138/EG der Kommission vorgelegte Berichte über Verpackungen und Verpackungsabfälle für das Jahr 1997

Tabelle III.5: Stoffliche Verwertung nach Verpackungsmaterialien [in %]

	Insgesam t	Papier/ Karton	Metalle			Glas	Kunststoffe
			Stahl	Aluminium			
Österreich	61	75 ^L	34 ^L 50 ^C		77 ^L	20 ^L	
Belgien	62				75 ^B		
Dänemark	37	47 ^M	4 ^M			61 ^M	6 ^M
Finnland	42	57 ^I	8 ^I 82 ^C		48 ^I	20 ^I	
Frankreich	36	40 ^N	44 ^N			41 ^N	5 ^N
Deutschland	63	59 ^G	82 ^G	82 ^G	72 ^G	75 ^G	45 ^G
Griechenland	25	48 ^D	17 ^D	35 ^C		26 ^B	5 ^D
Irland	18	19 ^D	2 ^D	20 ^C		38 ^B	4 ^D
Italien	32	37 ^F	7 ^F	12 ^F		36 ^F	10 ^F
Luxemburg	33	27 ^A	5 ^A			59 ^A	2 ^A
Niederlande	55	65 ^K	72 ^K	67 ^K	15 ^K	75 ^K	12 ^K
Portugal	3			17 ^C		44 ^B	
Spanien			17 ^E	20 ^C		37 ^B	
Schweden	58	66 ^H	45 ^H			76 ^H	14 ^H
Vereinigtes Königreich	30	53 ^J	26 ^J	26 ^J	24 ^J	25 ^J	7 ^J

Quellen:

- A - "Eco-balances for policy-making in the domain of packaging and packaging waste" (RDC and Coopers and Lybrand), Mai 1997, Europäische Kommission (Angaben zu 1994/95)
- B - Glass Gazette September 1998 (FEVE, Angaben zu 1997)
- C - EUA (Angaben zu 1997)
- D - ERRA, AIM, CIAA (Bericht Dezember 1998, Angaben zu Griechenland: 1995/96)
- E - APEAL News October 96 (Angaben zu 1995)
- F - Programma generale di prevenzione e gestione dei rifiuti di imballaggio – CONAI - 1999 (Angaben zu 1998).
- G - Bericht Deutschlands über Verpackungen und Verpackungsabfälle gemäß der Entscheidung 97/138/EG der Kommission (Angaben zu 1997)
- H - Bericht Schwedens über Verpackungen und Verpackungsabfälle gemäß der Entscheidung 97/138/EG der Kommission (Angaben zu 1997)
- I - Bericht Finnlands über Verpackungen und Verpackungsabfälle gemäß der Entscheidung 97/138/EG der Kommission (Angaben zu 1997)
- J - Bericht des Vereinigten Königreichs über Verpackungen und Verpackungsabfälle gemäß der Entscheidung 97/138/EG der Kommission (Angaben zu 1997)
- K - Bericht der Niederlande über Verpackungen und Verpackungsabfälle gemäß der Entscheidung 97/138/EG der Kommission (Angaben zu 1997)
- L - Bericht Österreichs über Verpackungen und Verpackungsabfälle gemäß der Entscheidung 97/138/EG der Kommission (Angaben zu 1997)
- M - Bericht Dänemarks über Verpackungen und Verpackungsabfälle gemäß der Entscheidung 97/138/EG der Kommission (Angaben zu 1997)
- N - Bericht Frankreichs über Verpackungen und Verpackungsabfälle gemäß der Entscheidung 97/138/EG der Kommission (Angaben zu 1997)

Tabel III.6 kann entnommen werden, welche Ziele bei der Wiederverwendung von Getränkeverpackungen erreicht wurden.

Tabelle III.6: Verfügbare Daten über die Erfüllung der Ziele für die Wiederverwendung [in %]

Verpackung	Verpackungen für Erfrischungsgetränke und Säfte		Verpackungen für Bier		Verpackungen für Mineralwasser	Verpackungen für Wein		Verpackungen für Milch
Gesamtverbrauch in der EU	39x10 ⁹ Liter (1996)		30x10 ⁹ Liter (1996)		26x10 ⁹ Liter (1997)	12x10 ⁹ Liter (1994)		37x10 ⁹ Liter (1996)
Verpackungsmaterial	Glas	PET	Glas	Metallfässer	Glas und PET	Glas	Fässer	Glas und PC (Polykarbonat)
Wiederverwendung EU insgesamt	13x10 ⁹ Liter	2,2x10 ⁹ Liter	12x10 ⁹ Liter	10x10 ⁹ Liter	10x10 ⁹ Liter	2,1x10 ⁹ Liter	1,3x10 ⁹ Liter	9x10 ⁹ Liter
Österreich	47	8	58	32	89	83		19
Belgien			53	39		9		6
Dänemark	81		92	8	96	27		0
Finnland	44	45	71	25	94	71	1	0
Frankreich	3	0	14	24	2	10		0
Deutschland	61	11	60	21	88	29		6
Griechenland	9	0	73	6		0		
Irland			4	80	9	0		
Italien			12	16	17	5	30	1
Luxemburg			34	52				
Niederlande			69	31				15
Portugal	39	0	54	30	10	50	20	0.5
Spanien	15	0	33	34	12	32	10	0
Schweden	31	29	28	13	86	55		0
Vereinigtes Königreich	3	0	3	66		0		32

Quelle: Wiederverwendung von Primärverpackungen. Endgültiger Bericht (Abfallberatung Müllvermeidung & Recycling, Andreas Golding D-72074 Tübingen)

Finnland hat der Kommission neben diesen Angaben folgende Informationen über die Wiederverwendung von Verpackungsmaterialien übermittelt.

Material	Verwendung insgesamt (in Tonnen)	Wiederverwe ndung (in Tonnen)	In Verkehr gebrachte Menge (in Tonnen)	Wiederverwend ungsquote (%)
GLAS	378 500	328 600	49 900	87
KUNSTSTOFF E	294 100	201 700	92 400	69
HARTPAPPE	256 800	13 300	243 500	5
METALLE	239 400	206 900	32 500	86
Insgesamt	1 168 800	750 500	418 300	64

IV. AUSWERTUNG DER ZAHLEN

Wiederverwendung

Die Zahlen zur Wiederverwendung von Verpackungen in den Mitgliedstaaten ermöglichen folgende Schlußfolgerungen.

Im Durchschnitt wird in der EU etwa ein Drittel der Verpackungen für Erfrischungsgetränke, Mineralwasser und Wein wiederverwendet. Allerdings sind die entsprechenden Systeme in den nördlichen Mitgliedstaaten viel weiter fortgeschritten als in den südlichen Mitgliedstaaten. Die am häufigsten wiederverwendeten Verpackungsmaterialien sind Glas (sämtliche Getränke) und PET⁸ (Mineralwasser, Erfrischungsgetränke).

Die besten Erfolge sind beim Mineralwasser in Dänemark, Finnland, Österreich, Deutschland und Schweden zu verzeichnen; dort werden fast, teilweise sogar über 90 % des Abfüllvolumens (Glas und PET) wiederverwendet. In den restlichen Mitgliedstaaten ist die entsprechende Quote dagegen sehr niedrig. Beim Wein erreichen Österreich und Finnland eine sehr hohe Wiederverwendungsquote von über 70 %⁹, aber auch Schweden und Portugal können auf diesem Sektor mit Ergebnissen von über 50 % aufwarten.

Bei den Erfrischungsgetränken werden in Österreich, Deutschland, Schweden, Finnland und Portugal zwischen einem und zwei Dritteln der Glasverpackungen wiederverwendet. Dänemark erreicht 80 %, während in den anderen Ländern, für die Daten vorliegen, die Wiederverwendungsquote nicht höher als 10 - 15 % liegt. Finnland und Schweden schneiden auch bei den PET-Verpackungen für Erfrischungsgetränke relativ gut ab.

Beim Bier ist das Nord-Süd-Gefälle weniger augenfällig: lediglich Italien, das Vereinigte Königreich, Irland und Frankreich erzielen bei der Wiederverwendung keine 20 %, während alle anderen Länder Quoten von 30 % und 50 % (Schweden, Spanien) oder sogar 70 % der Verpackungen erzielen; in Dänemark liegt dieser Wert bei beinahe 100 %.

Das Vereinigte Königreich, Österreich und die Niederlande sowie in geringerem Maße Belgien und Deutschland verfügen auch über Systeme für die Wiederverwendung von Milchverpackungen.

In der Richtlinie 94/62/EG ist zwar kein quantitatives Ziel für die Wiederverwendung von Verpackungen festgelegt, aber die Wiederverwendung ist - wie in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie festgehalten wird - ein grundlegendes Prinzip der Verpackungswirtschaft. In Artikel 5 der Richtlinie werden im Einklang mit dem Vertrag Systeme zur Wiederverwendung von Verpackungen, die umweltverträglich wiederverwendet werden können, gefordert. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 sind Verpackungen erst dann als Verpackungsabfall zu betrachten, wenn sie nicht mehr wiederverwendet werden.

Stoffliche Verwertung

Die vorliegenden Zahlen (vgl. Tab. III.2 und III.3) zeigen, daß die 1994 in der Verpackungsrichtlinie festgelegten Ziele für die stoffliche Verwertung realisierbar sind. Das Gesamtziel von 25 % wurde bereits vier Jahre vor dem Umsetzungsdatum von allen

⁸ PET – Polyäthylenterephthalat

⁹ Diese Angaben beziehen sich auf das Jahr 1994 und sind deshalb mit der entsprechenden Vorsicht zu genießen.

Mitgliedstaaten erreicht, die dieses Ziel erfüllen müssen. Irland, Portugal und Griechenland haben gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie die Möglichkeit, niedrigere Zielvorgaben festzusetzen bzw. die gleichen Zielvorgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen. Griechenland und Irland haben bei der stofflichen Verwertung bereits Quoten von 25 bzw. 18 % erreicht.

Österreich, Belgien und die Niederlande haben in Anwendung von Artikel 6 Absatz 6 bei der stofflichen Verwertung das Maximalziel von 45 % überschritten; den Statistiken zufolge trifft dies allerdings auch auf Schweden und Deutschland zu, die Artikel 6 Absatz 6 bisher noch nicht in Anspruch genommen haben. Die Ergebnisse in Dänemark und Finnland liegen dicht bei dem Maximalziel, während Italien, Luxemburg und das Vereinigte Königreich eine Quote aufweisen, die nur geringfügig über der Mindestzielvorgabe der Richtlinie liegt.

Die verfügbaren Angaben (vgl. Tab. III.2 und III.5) zeigen, daß die Mindestzielvorgabe einer stofflichen Verwertung von 15 % pro Verpackungsmaterial in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten weit überschritten wurde. Die Verwertungsquote für Stahl und Aluminium liegt in den nördlichen Ländern weit über 50 %. Die südlichen Länder liegen hier noch etwas zurück, obwohl auch hier die stoffliche Verwertung an Bedeutung gewinnt.

Bei den Zahlen für Glas und Papier sind in geographische Hinsicht die geringsten Unterschiede festzustellen. In Österreich, Deutschland, Belgien, den Niederlanden und Schweden liegen die Verwertungsquoten für Glas zwischen 70 und 90 %. In Frankreich, Italien, Finnland, Portugal, dem Vereinigten Königreich, Spanien und Griechenland liegen die Zahlen durchweg über 25 %, in einigen Fällen sogar beinahe bei 50 %. Diese Angaben werden durch die Statistiken des Europäischen Verbands für Glasverpackungen bestätigt. Beim Papier erzielen nicht nur Länder mit einer ausgeprägten Recycling-Tradition, sondern auch andere Länder wie Luxemburg und Italien gute Ergebnisse.

Das einzige Verpackungsmaterial, bei dem die Verwertungsquote in einigen Ländern nach wie vor unter den Vorgaben der Richtlinie bleibt, sind die Kunststoffe. Die Vorgabe von 15 % wurde in Deutschland (45 %, einschließlich der chemischen Verwertung im sogenannten "Feed stock recycling") und in Österreich (20 %) überschritten. Allerdings nähern sich auch die Niederlande, Italien, Schweden und Finnland - vier Jahre vor dem Stichtag 30. Juni 2001 - der Zielvorgabe an.

Der Kommission liegen für die Mehrzahl der Mitgliedstaaten keine Angaben über die stoffliche Verwertung von Verbundstoffen, z.B. Kartons für Getränke- und Milchverpackungen, vor. Die stoffliche Verwertung von Getränkeverpackungen wird häufig unter der Rubrik Papier und Karton geführt, obwohl diese Verpackungen keineswegs als Papierverpackungen zu betrachten sind.

Verwertung

Das Mindestziel von 50 % wurde von den meisten Mitgliedstaaten, die dieses Ziel bis zum Juni 2001 erfüllen müssen, bereits erreicht.

Das Maximalziel von 65 % wurde in Österreich, Belgien, Dänemark und den Niederlanden überschritten. Ferner zeigen die vorliegenden Statistiken, daß auch Schweden, Deutschland und Dänemark sich gezwungen sehen könnten, Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie anzuwenden. Deutschland und Schweden sind nicht weit vom Maximalziel entfernt, während Italien und das Vereinigte Königreich zwar gute Ergebnisse für die stoffliche Verwertung mitteilten, bei der Verwertung aber die Mindestvorgabe von 50 % nicht erreichen konnten.